

Deutsche Anwälte

Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009

Entwicklungen in West und Ost

von

Felix Busse

Rechtsanwalt in Troisdorf



Deutscher**Anwalt**Verlag

J. Die Beziehungen zwischen der Anwaltschaft Ost und West bis zur Wende

Bis 1988 hat es keinerlei offizielle Kontakte zwischen Anwaltsorganisationen der Bundesrepublik und der DDR gegeben. In der Vergangenheit vom „Westen“ ausgesprochene Einladungen blieben unbeantwortet.

Der Vorstand des DAV glaubte, die Blockadehaltung nach dem Staatsbesuch *Honeckers* in Bonn überwinden zu können. Auf Bitten des damaligen DAV-Präsidenten *Ludwig Koch* hat BMJ-Staatssekretär *Dr. Klaus Kinkel* im Rahmen von Rechtshilfeverhandlungen mit der DDR im November 1987 den Gesprächswunsch des DAV befürwortend an das MdJ der DDR herangetragen. Ich hatte Rechtsanwalt *Wolfgang Vogel* für den Deutschen Juristentag bereits ansprechen lassen. Das führte zu einem ersten Kontakt eines BMJ-Vertreters zu dem damaligen RdV-Vorsitzenden *Dr. Friedrich Wolff* und zu einer Vermittlung von Rechtsanwalt *Vogel* gegenüber dem VdJ-Vorsitzenden und OG-Präsidenten *Dr. Günter Sarge*. Offiziell noch auf touristischer Basis gab es ein erstes Treffen zwischen Anwälten beider Seiten bei einem Besuch des Vorstandes des Deutschen Strafverteidiger e.V. in Ost-Berlin im Mai 1988. DAV-Präsident *Koch* besuchte seinerseits am 17./18.6.1988 ein in Dresden abgehaltenes Seminar der Deutschen Anwaltakademie zum „Internationalen Speditionsrecht“ und konnte durch Bemühungen von Rechtsanwalt *Vogel* am Rande den Dresdener Kollegiumsvorsitzenden *Dr. Erich Baier* und – in dessen Privathaus – sodann Rechtsanwalt *Vogel*, den RdV-Vorsitzenden *Dr. Gysi* und seinen Vorgänger *Dr. Wolff* treffen. Alle Beteiligten hielten die Zeit reif für den Aufbau von Kontakten. Diese sollten in kleinen Schritten über den VdJ aufgebaut werden. Dessen Vorsitzender bestätigte dem DAV in einem Schreiben vom 21.6.1988 sein Interesse an wechselseitigen Begegnungen. Das in einer Korrespondenz vom Juli/August 1988 verabredete erste Treffen zwischen DAV und VdJ fand vom 21. bis 24.1.1989 in Ost-Berlin statt.

Die von DAV-Präsident *Erhard Senninger* geleitete Delegation⁷⁷¹ begegnete im Rahmen des gastgebenden VdJ als anwaltlichen Vertretern dem RdV-Vorsitzenden sowie den Berliner Rechtsanwälten *Dr. Friedrich Wolff*, *Lothar de Maizière* und *Wolfgang Vogel* sowie den Kollegiumsvorsitzenden von Dresden und Potsdam, *Dr. Baier* und *Hück*. Gesprächsgegenstände waren die Vorstellung des VdJ, die wechselseitige Unterrichtung über die Verhältnisse der Anwaltschaft in Ost und West und der deutsch-deutsche Rechtsverkehr mit den Schwierigkeiten, die das fehlende Rechtshilfeabkommen mit sich brachte. Die DAV-Delegation konnte die Zweigstelle Friedrichshain II des

771 Ihr gehörten der ehemalige DAV-Präsident *Ludwig Koch*, der Strafverteidiger Rechtsanwalt *Dr. Heino Friebertshäuser* und ich an.

Rechtsanwaltskollegiums Berlin und die Praxis von Rechtsanwalt *Vogel* besuchen. Verabredet wurde, dass sich beide Seiten in kurzen Aufsätzen im Anwaltsblatt und in der *Neuen Justiz* vorstellen können. Verabredet wurde – zur Überwindung der aus dem fehlenden Rechtshilfeabkommen folgenden Schwierigkeiten – auch die unmittelbare Vermittlung von Anwälten im jeweils anderen Teil Deutschlands durch Einrichtung einer sog. Clearing-Stelle sowie der Besuch einer RdV-Delegation auf dem bevorstehenden Anwaltstag in München.

Die Clearing-Stelle scheiterte am Widerstand des MdJ, das seine mit dem angestrebten Rechtshilfeabkommen verfolgte Politik gestört sah. Zum Anwaltstag München 1989 kamen *Gysi*, *Wolff*, *Vogel* und der Kollegiumsvorsitzende von Karl-Marx-Stadt, *Dr. Edgar Lämmel*. Mit ihnen wurden nicht nur die Gespräche vom Januar 1989 fortgeführt, sondern ein weiteres Treffen auf größerer Ebene geplant. Als Aufhänger sollte nach dem Vorschlag des DAV der 120. Geburtstag des letzten DAV-Präsidenten der Vornazizeit, *Dr. Martin Drucker*, Leipzig, dienen.

Gysi versprach, sich für diesen Vorschlag einzusetzen. Er hat Wort gehalten. Es kam zu einer Festveranstaltung für *Drucker* am 22.10.1989 in Leipzig, an der unter der Leitung des DAV-Präsidenten *Senninger* eine 17-köpfige DAV-Delegation teilnehmen konnte. *Senninger* sprach von der Verantwortung der Anwaltschaft im Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Gemeinschaft und den Belangen des Bürgers und der dafür nötigen Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur, für die *Martin Drucker* sein ganzes Leben gekämpft habe.⁷⁷² Im Zeitpunkt der *Drucker*-Veranstaltung befand sich die DDR bereits im Umbruch. Am 11.9.1989 hatte Ungarn seine Westgrenzen geöffnet. Am 18.10.1989 war *Honecker* zurückgetreten und am 19.10.1989 *Egon Krenz* zum neuen SED-Generalsekretär gewählt worden. Die Forderung nach gesellschaftlichen Veränderungen wurde in Leipzig durch die sog. „Montags-Demonstrationen“ geprägt. Dementsprechend folgte der spannendste Teil des Leipzig-Besuchs am Montag, dem 23.10.1989. *Gysi* hatte vom MdJ Order, mit der DAV-Delegation einen Ort außerhalb Leipzigs zu besuchen, weil wieder eine große „Montagsdemonstration“ anstand. Er hatte auch ernsthafte Sorge um die Sicherheit der DAV-Vertreter. Ein Teil der DAV-Delegation ließ es sich aber nicht entgehen, dem offiziellen Programm fernzubleiben und sich unter die aufgebrachten Menschen zu mischen. Er erlebte so den vorläufigen Höhepunkt der friedlichen Revolution, mit der sich die Bürger der DDR selbst von 40 Jahren SED-Herrschaft befreien konnten.⁷⁷³

772 Zu allem DAV-Archiv Nr. 2421; zur *Drucker*-Veranstaltung näher AnwBl 1990 1 ff.; zu *Martin Drucker* näher List DRZ 1947, 302 und FS für *Martin Drucker*, Nachdruck Aalen 1983.

773 An der Montags-Demonstration vom 23.10.1989, der größten, nahmen über 300.000 Bürger teil.

K. Die Entwicklung der DDR-Anwaltschaft zwischen Wende und Beitritt

I. Die geänderten gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen

Schon anlässlich der Begegnungen am Rande der Festveranstaltung für *Dr. Martin Drucker* in Leipzig brachten alle anwesenden DDR-Anwälte gegenüber den Vertretern des DAV „freimütig und ohne jeden belastenden politischen Zungenschlag“⁷⁷⁴ ihren festen Willen zu engeren Kontakten und zur Zusammenarbeit mit ihren westdeutschen Kollegen zum Ausdruck. In den Tagen danach überschlugen sich die Ereignisse und leiteten eine grundlegende Änderung der politischen Verhältnisse in der DDR ein. Nach dem Rücktritt *Honeckers* am 18.10.1989 trat am 8.11.1989 auch das Politbüro der SED zurück. Am 9.11.1989 fiel die Mauer. Am 12.11.1989 wurde Rechtsanwalt *Lothar de Maizière* zum neuen Vorsitzenden der Ost-CDU gewählt und trat als einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats in die am 13.11.1989 unter *Hans Modrow* gebildete neue DDR-Regierung ein. Auf den fortdauernden „Montags-Demonstrationen“ schallte der Ruf nach Wiedervereinigung beider deutscher Staaten immer lauter. Am 1.12.1989 beschloss die Volkskammer, den Führungsanspruch der SED aus der Verfassung zu streichen. Sie distanzierte sich von den Unrechts-handlungen des SED-Regimes. Am 3.12.1989 schloss die SED *Honecker* und Stasi-Chef *Mielke* aus der Partei aus. Am 6.12.1989 legte *Krenz* alle Ämter nieder. Am 9.12.1989 wählte die SED den Rechtsanwalt und RdV-Vorsitzenden *Dr. Gregor Gysi* zu ihrem neuen Vorsitzenden, so dass nunmehr die beiden großen Parteien von Anwälten geführt wurden. Die SED benannte sich auf *Gysis* Vorschlag in „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) um. Am 18.12.1989 traf sich Bundeskanzler *Dr. Helmut Kohl* in Dresden mit Ministerpräsident *Modrow* und erklärte die baldige Wiedervereinigung Deutschlands öffentlich als das Hauptziel seiner Politik. Am 5.2.1990 beschloss die Volkskammer die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit und am 8.2.1990, dass am 18.3.1990 freie Wahlen abgehalten werden.⁷⁷⁵ Noch im Februar 1990 wurde die freie Bildung von Parteien und Vereinigungen umgesetzt.⁷⁷⁶ Aus den ersten freien Volkskammer-Wahlen am 18.3.1990 ging die CDU als Wahlsieger hervor und bildete am 12.4.1990 unter *Lothar de Maizière* eine neue Regierung. Am 17.6.1990 beschloss die Volkskammer über Verfassungsgrundsätze, insbesondere über ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.⁷⁷⁷ Am 18.6.1990 schlossen die Bundesrepublik und die DDR den Vertrag über die Schaffung einer Wäh-

774 *Hamacher AnwBl* 1990, 2.

775 *GBI. I* S. 39, 44.

776 *GBI. I* S. 66, 75, 112.

777 *GBI. I* S. 299.

rungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, der in der DDR mit Wirkung zum 1.7.1990 in Kraft getreten ist.⁷⁷⁸ Durch Gesetz vom 22.7.1990 wurden die fünf neuen Bundesländer gebildet⁷⁷⁹ und am 31.8.1990 der Einigungsvertrag abgeschlossen.⁷⁸⁰

II. Vereinsgründungen und DAV-Mitgliedschaften

Die beschriebenen gesellschaftlichen Umwälzungsprozesse machten naturgemäß vor der Anwaltschaft nicht Halt. Auch die Anwälte wurden von der Aufbruchstimmung erfasst. Damit einher ging jedoch eine große Verunsicherung, wie es mit der Anwaltschaft weitergehen werde. Das betraf zum einen die Sorge, ob die Anwaltschaft bei ihren westdeutschen Kollegen als ebenbürtiger Partner anerkannt werden würde oder wegen der unterschiedlichen Ausbildungsgänge befürchten müsse, in einem wiedervereinigten Deutschland nicht ohne weiteres weiterarbeiten zu können. Das betraf zum anderen die vorhandenen Strukturen. Die Frage war, ob die „sozialistische“ Organisationsform der Rechtsanwalts-Kollegien unter den veränderten Rahmenbedingungen – nach entsprechenden personellen und rechtlichen Anpassungen – noch eine Zukunft haben könnte und ob nicht alsbald Anwaltvereine und Anwaltskammern wie in der Bundesrepublik gebildet werden müssten. Beides war neben einem fachlichen Austausch Gegenstand intensiver Gespräche zwischen Vertretern des DAV und den Vertretern einzelner Kollegien sowie Gegenstand einer „offiziellen“ Begegnung zwischen DAV-Vertretern und DDR-Anwälten, die auf Einladung des Kollegiums Karl-Marx-Stadt vom 26. bis 28.1.1990 in Jahnsbach/Erzgebirge abgehalten wurde.⁷⁸¹ Der DAV betonte – wie Vertreter der Kammern später auch –, dass die DDR-Anwälte auch in einem vereinten Deutschland als gleichberechtigte Kollegen zur ungehinderten weiteren Berufsausübung berechtigt bleiben müssten und er sich in dieser Richtung für die DDR-Anwaltschaft stark machen werde. Er bot andererseits DDR-Anwälten die sofortige Mitarbeit im DAV durch Beitritt als Einzelmitglied und die Unterstützung bei der Bildung von Anwaltvereinen und deren Aufnahme in den DAV an. Schon sehr schnell traten über 50 DDR-Anwälte in den DAV ein. Die ersten Anwaltvereine wurden am 30.1.1990 in Karl-Marx-Stadt und am 13.2.1990 in Erfurt gegründet. Weitere 13 Gründungen folgten bis zum Sommer 1990.⁷⁸² Diese Anwaltvereine wurden neben dem fortbestehenden RdV die Gesprächs- und Ansprechpartner für die Begleitung der

778 GBl. I S. 331, 953.

779 GBl. I S. 983.

780 BGBl. II S. 885, 1360.

781 Hartmann AnwBl 1990, 198 f.

782 DAV-Archiv Nr. 2412.

weiteren Entwicklung der Anwaltschaft in dieser Umbruchphase. Als ihren Sprecher wählten die Vereine den Zwickauer Rechtsanwalt *Lutz Maaß*.

III. Die Entwicklung des Berufsrechts der rechtsbesorgenden Berufe bis zum Beitritt

Schon in Jahnsbach setzte sich die Überzeugung durch, dass eine zahlenmäßig so kleine Anwaltschaft von nur etwa 600 Anwälten den durch die bevorstehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen auf sie zukommenden Herausforderungen nicht gewachsen sein würde und eine deutliche personelle Verstärkung der Anwaltschaft nötig sei. Diesen „Zug der Zeit“ hatten die Kollegien entweder nicht richtig erkannt oder, gefangen in alten Vorstellungen, nicht betreten wollen. Sie hatten an ihrer restriktiven Aufnahmepolitik festgehalten und im Wesentlichen nur die natürlichen Abgänge ersetzt. Sie haben deshalb mit zu vertreten, dass insbesondere die in die Anwaltschaft drängenden, von den Kollegien aber weitgehend „ausgesperrten“ Justitiare erheblichen Druck aufbauten, ihnen die Aufnahme des Anwaltsberufs außerhalb der Kollegien zu ermöglichen. Sie hatten schnell Erfolg. Am 23.2.1990 erließ die Regierung *Modrow* die „VO über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis“.⁷⁸³ Damit nicht genug: Die Justitiare setzten – wohl auch eine Quittung für die Distanz, die die zugelassenen Rechtsanwälte ihnen gegenüber an den Tag legten – eine neue Justitiarverordnung vom 15.3.1990 durch.⁷⁸⁴ Sie verlieh den Justitiaren nicht nur das Recht, für ihre Betriebe vor allen Gerichten aufzutreten (§ 2 Abs. 3), sondern schuf durch § 5 i.V.m. der 1. DB vom 18.4.1990⁷⁸⁵ mit dem „Justitiar mit eigener Praxis“ einen zweiten Beruf für freiberufliche Rechtsbesorgung, und zwar zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie bei den Rechtsanwälten. Freiberufliche Justitiare hatten ebenfalls nach der RAGO 1982 abzurechnen.⁷⁸⁶ Dies leitete eine schädliche Zersplitterung der Rechtsbesorgungsberufe ein.

Im Zuge der neuen Entwicklungen in der DDR kam es zu Kooperationen mit und Investitionen in DDR-Firmen durch auswärtige Firmen. Dadurch entstand ein Bedarf an Rechtsberatern mit Kenntnissen im bundesdeutschen und ausländischen Recht, der von DDR-Anwälten nicht gedeckt werden konnte. Zu dessen Befriedigung eröffnete die DDR mit der „Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen

783 GBl. I S. 147. Mit ihr wurde die VO über Aufgaben und Tätigkeiten der Einzelanwälte vom 18.12.1980 aufgehoben.

784 GBl. I S. 171.

785 GBl. I S. 239.

786 2. DB zur JustitiarVO vom 18.4.1990, GBl. I S. 240.

Republik zugelassener Rechtsanwälte“ vom 17.4.1990⁷⁸⁷ für solche Anwälte die Möglichkeit, in der DDR „Zweitbüros“ aufzumachen, um dort im Recht des Heimatlandes und im internationalen Recht zu beraten. Voraussetzung für die Genehmigung war u.a., dass im Zweitbüro ständig ein DDR-Anwalt tätig ist, mit dem der Antragsteller eine Sozietät oder Kooperation eingegangen sein musste.

Im Rahmen des Staatsvertrages über die Währungsunion vom 18.5.1990⁷⁸⁸ haben die Vertragsparteien vereinbart, Anwälten im jeweils anderen deutschen Staat anwaltliche Tätigkeit im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu erlauben.⁷⁸⁹ Dies haben die DDR durch die „Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 7.6.1990 und die Bundesrepublik durch die 1. DVO zu § 206 Abs. 2 BRAO vom 6.8.1990⁷⁹⁰ vollzogen.

Wegen des Wunsches nach Bildung von Rechtsanwaltskammern hat das MdJ eine „VO über die Rechtsanwaltskammern“ vom 28.3.1990 und eine „Anordnung über die Bildung einer Rechtsanwaltskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 29.3.1990 entworfen.⁷⁹¹ Die Entwürfe wurden nicht weiterverfolgt. Zum einen sollte abgewartet werden, ob die Bildung einer DDR-Rechtsanwaltskammer nicht durch eine schnelle Wiedervereinigung überflüssig würde. Zum anderen wurde überlegt, Kammern erst im Rahmen einer neuen Rechtsanwaltsordnung zu errichten.

Die dargestellte Rechtsentwicklung hatte zu einem Flickenteppich nicht miteinander harmonisierter Regelungen geführt. Drei Organisationsformen (Kollegien, Rechtsanwälte mit eigener Praxis und Justitiare mit eigener Praxis) mit drei nicht untereinander abgestimmten unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen waren ein Hemmnis für die weitere Entwicklung. RdV und die östlichen Anwaltvereine forderten deswegen die baldige Verabschiedung einer alle Rechtsanwälte erfassenden Rechtsanwaltsordnung. Sie legten mit Schreiben vom 15.5.1990 dem MdJ hierzu einen gemeinsamen, mit Unterstützung des DAV erarbeiteten Entwurf einer „VO über die Rechtsanwälte in der DDR“ vom 14.5.1990 vor.⁷⁹² Der Entwurf orientierte sich an der BRAO, behielt jedoch die in der DDR schon seit der AnglVO 1952 geltende Postulationsfähigkeit jedes Anwaltes vor allen Gerichten der DDR bei. Die Berufsausübung sollte in Einzelpraxen, Bürogemeinschaften, Sozietäten oder in den bestehenden Rechtsanwaltskollegien möglich sein. Das MdJ übernahm die Vorschläge in seinen eigenen Entwurf vom

787 GBl. I S. 241, geändert durch VO vom 15.8.1990, GBl. I S. 1295.

788 BGBl. II S. 537.

789 Anl. III Ziff. II 21 h.

790 GBl. I S. 664; vgl. hierzu *Treffkorn DtZ* 1990, 72 f.; BGBl. I S. 1512.

791 DAV-Archiv Nr. 2422.

792 DAV-Archiv Nr. 2468 = BA-DP1-SE 3718.

3.7.1990,⁷⁹³ ergänzte diesen aber um die Zulassung einer Rechtsanwalts-GmbH sowie von überörtlichen Bürogemeinschaften und Sozietäten. Insoweit hatte sich das MdJ am Vorschlag des DAV-Berufsrechtsausschusses⁷⁹⁴ und an der BGH-Entscheidung AnwBl 1989, 563 orientiert. Der Entwurf vom 3.7.1990 rief die BRAK auf den Plan. Sie befürchtete offenbar, die vorstehend aufgeführten, von ihr in der bundesdeutschen Reformdebatte heftig bekämpften Positionen könnten durch eine entsprechende DDR-Regelung geschwächt werden. Die BRAK begnügte sich nicht damit, dem MdJ oder Ministerpräsident *de Maizière* darzulegen, warum sie derartige Regelungen für das bundesdeutsche Recht ablehne. Sie wandte sich vielmehr zeitparallel in einem als „Notruf“ bezeichneten Schreiben vom 12.7.1990⁷⁹⁵ an Bundeskanzler *Dr. Helmut Kohl* mit der Bitte um Intervention, weil der MdJ-Entwurf die ostdeutsche Anwaltschaft „in Abhängigkeit (führe), nachdem sie sich nunmehr endlich von einer jahrzehntelang dauernden staatlichen Bevormundung befreit“ habe. Es dürfte ein beispielesloser Vorgang sein, dass sich eine öffentlich-rechtliche Anwaltskörperschaft eines deutschen Staates gegen einen dem einmütigen Willen der Anwaltschaft des anderen Staates und von dessen souveräner Regierung entsprechenden Gesetzentwurf zur Verfolgung eigener verbandspolitischer Interessen der westdeutschen Kammern mit der Aufforderung wandte, sich in die inneren Angelegenheiten des anderen deutschen Staates einzumischen. Gleichwohl: Der Versuch der BRAK hatte einen Teilerfolg. In ihrem am 13.9.1990 verabschiedeten Rechtsanwaltsgesetz (RAG)⁷⁹⁶ sah die Volkskammer zwar weiter keine Zulassung der DDR-Anwälte bei einem bestimmten Gericht und damit die Postulationsfähigkeit der DDR-Anwälte vor allen DDR-Gerichten I. und II. Instanz vor. Die Bestimmungen über die Rechtsanwalts-GmbH wurden jedoch nicht verabschiedet. Die aufrechterhaltene Regelung über die überörtliche Sozietät (§ 39 Abs. 4 RAG) fiel, und zwar auch für bis zum Beitritt schon begründete Rechtsverhältnisse, dem Einigungsvertrag (EV) zum Opfer.⁷⁹⁷ Die Entwicklung des Berufsrechts im geeinten Deutschland hat die rückwärts gerichtete Intervention der BRAK allerdings nicht aufrechterhalten.

IV. Die verlorene Schlacht um das Anwaltsnotariat

Im Gebiet der späteren DDR bestand bis zum Ende des II. Weltkrieges das Anwaltsnotariat. An dieser Notariatsverfassung haben weder die SMAD noch die DDR etwas

793 DAV-Archiv Nr. 2469.

794 Beilage zu AnwBl 1990, Heft 4.

795 DAV-Archiv Nr. 2418.

796 GBl. I S. 1504.

797 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet. A Abschnitt III Nr. 1f.

geändert. Die DDR hat allerdings nach Einführung des Staatlichen Notariats durch VO vom 15.5.1952⁷⁹⁸ nur noch wenige Einzelnotare zugelassen. Nach dieser Vorgeschichte hätte zur Wiederherstellung einer freiheitlichen Anwalts- und Notarverfassung in der DDR nichts näher gelegen, als das Anwaltsnotariat anstelle des Staatlichen Notariats oder neben diesem fortzuführen. Es ist jedoch anders gekommen. Die Anwaltschaft hat die Begehrlichkeiten der Verfechter des Nur-Notariats unterschätzt. Bereits Anfang März 1990 lud die Österreichische Notarkammer (vielleicht auf Anregung der westdeutschen Seite?) die Notarreferenten des MdJ nach Wien ein und überzeugte sie von dem (angeblich) wesentlich höheren Ansehen der Nur-Notare und deren außergewöhnlich hohen Einkünften so sehr, dass sie schon bald darauf eine „VO über Notare in eigener Praxis“ entwarfen.⁷⁹⁹ Vermutlich unterstützt von westdeutschen Notarvereinen bildeten sich in der DDR Notarbünde, die sich alsbald für die Einführung des Nur-Notariats beim MdJ einsetzten.⁸⁰⁰

Noch in Unkenntnis dieser Entwicklung forderten RdV und die ostdeutschen Anwaltvereine die Fortführung des Anwaltsnotariats. Sie legten hierzu ihren Entwurf einer „VO über die Tätigkeit im Anwaltsnotariat“ vom 14.5.1990 vor.⁸⁰¹ In einem Gespräch mit RdV, den östlichen Anwaltvereinen und dem DAV zeigte sich Ministerpräsident *de Maizière* dem Vorschlag gegenüber aufgeschlossen. Der entsprechende Verordnungsentwurf wurde im MdJ vorbereitet. Hierdurch aufgeschreckt kam es zu weiteren Appellen der Notarbünde und bundesdeutscher Notarkammern aus dem Nurnotar-Bereich und schließlich am 12.6.1990 zu einer großen Demonstration der Amtsnotare mit Sitzstreiks vor dem MdJ und angeblich auch vor der Volkskammer. Das von den Streikenden geforderte und ihnen gewährte Zusammentreffen mit dem damaligen DDR-Justizminister Prof. *Dr. Wünsche* (PDS) veranlasste diesen angeblich zu der spontanen Zusage an die Streikenden, den Entwurf zum Anwaltsnotariat zurückzuziehen und sich für die Einführung des Nur-Notariats einzusetzen. Der Entwurf zum Anwaltsnotariat wurde am 13.6.1990 zurückgezogen. Am 20.6.1990 verabschiedete der Ministerrat bereits eine „VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis“ (NotVO),⁸⁰² die im August 1990 noch, insbesondere um Regelungen zur Errichtung von Notarkammern, ergänzt worden ist.⁸⁰³ Zu der Entwicklung mag auch beigetragen haben, dass die Kollegien

798 GBl. S. 1055.

799 Bericht vom 12.3.1990 (BA-DP1-SE 3194) und Entwurf vom 11.4.1990 (BA-DP1-SE 3718).

800 Nachweise bei *Osterburg* S. 228.

801 DAV-Archiv Nr. 2468.

802 GBl. I S. 475. Aus dem zeitlichen Zusammenhang ergibt sich schlüssig, dass *Wünsche* dem Druck der Amtsnotare erlegen ist, wie das *Hammermüller* (NJ 1991, 306) und *Schümann* (BRÄK-Mitt. 2000, 171) annehmen; a.A. *Osterburg* S. 236, Fn 36.

803 DB vom 9.8.1990 (GBl. I S. 1152); ÄVO vom 22.8.1990 (GBl. I S. 1328).

der Rechtsanwälte sich nicht schon unmittelbar nach der Wende darum bemüht haben, den Amtsnotaren den Weg in die Anwaltschaft zu ebnen.⁸⁰⁴ Durch die NotVO wurde das Anwaltsnotariat außerhalb Berlins ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3; § 14).

Für die Einführung des Anwaltsnotariats sprach nicht nur die Rechtstradition, sondern auch, dass die Überführung der etwa 450 Amtsnotare in das freiberufliche Notariat den Bedarf an Notaren nicht abdecken konnte. Das hat sich in der Folgezeit bestätigt. Wochenlange Wartezeiten auf Notariatsakte und die Abwanderung von Geschäft nach Berlin und in die Bundesrepublik war, wie vom DAV prognostiziert, die Folge.

Die DDR-Anwaltschaft hat sich nochmals bemüht, das Ruder herumzureißen. Sie wurde durch den DAV und verschiedene Notarkammern aus den bundesdeutschen Gebieten des Anwaltsnotariats unterstützt.⁸⁰⁵ Dem hat sich am 15.9.1990 schließlich die Gesamtheit der ostdeutschen Anwaltschaft angeschlossen.⁸⁰⁶ Eine Wende war aber nicht mehr zu erreichen. Dazu hat vermutlich der Eindruck beigetragen, die bundesdeutsche Anwaltschaft stehe nicht voll hinter dem Anliegen der DDR-Anwaltschaft. Während die BRAK sich zu den erwähnten Regelungen zu einem „Notruf“ an den Bundeskanzler veranlasst sah, blieb sie zum Anwaltsnotariat stumm. Sie verweigerte damit den ostdeutschen Anwälten die Unterstützung zu einem ihrer zentralen und wirtschaftlich wichtigsten Anliegen, laut *Schümann*⁸⁰⁷ vielleicht bestimmt durch den damaligen BRAK-Hauptgeschäftsführer, der sich nachträglich als Anhänger des Nur-Notariats zu erkennen gegeben haben soll. Der DAV hat zwar noch die Ermächtigung der Länder erreicht, neben dem Nur-Notariat auch das Anwaltsnotariat einzuführen (§ 2 Abs. 3 RAG). Hiervon hat aber kein Land Gebrauch gemacht. Der Versuch Sachsen-Anhalts, durch Bundesgesetz die Länder zu ermächtigen, das Nur-Notariat durch das Anwaltsnotariat zu ersetzen,⁸⁰⁸ wurde aus unbekanntenen Gründen nicht weiterverfolgt. Damit blieb das Nur-Notariat außerhalb Berlins auch nach dem Beitritt in Kraft.⁸⁰⁹

V. Das Rechtsanwaltsgesetz der DDR

Neben der Aufnahme in ein Rechtsanwalts-Kollegium konnte der Bewerber vom MdJ als Rechtsanwalt mit eigener Praxis gemäß VO vom 22.2.1990 und als freiberuflicher Justitiar mit eigener Praxis gemäß VO vom 15.3.1990 zu einer rechtsbesorgenden Tä-

804 Bericht vom 2.7.1990, DAV-Archiv Nr. 2468.

805 DAV-Resolution vom 24.8.1990, AnwBl 1990, 502 und Erklärungen AnwBl 1990, 503, 504.

806 BA-DP1-SE 1716.

807 BRAK-Mitt. 2000, 171.

808 Gesetzentwurf vom 12.7.1991, BR-Drs. 452/91.

809 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2.

tigkeit zugelassen werden. Im Unterschied zum KollG hatten Bewerber um Zulassung zum Rechtsanwalt mit eigener Praxis bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Zulassung (§ 6). Bei den Justitiaren deutet der Gesetzeswortlaut auf Ermessen hin.⁸¹⁰ Neben dem Nachweis von Wohnsitz und Räumlichkeiten waren Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 VO vom 22.2.1990 (b) ein in der DDR anerkannter juristischer Hochschulabschluss, (c) „ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit“ und (d) „eine anwaltspezifische Ausbildung bei einem (in der DDR) zugelassenen Rechtsanwalt“ oder, wenn der Bewerber „die entsprechenden Kenntnisse auf andere Weise erlangt hat“. Die neue Zulassungsregel führte zu einem schnellen Anwachsen der Anwaltszahlen, in Berlin z.B. in den ersten zwei Wochen zu mehr als einer Verdopplung der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte. Der RdV erhob von Anfang an den Vorwurf, das MdJ spreche Zulassungen ohne ernsthafte Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen aus.⁸¹¹ Von „Zulassungswildwuchs“ war die Rede. Die Ankündigung der Bereitschaft der Kollegien zu großzügigeren Neuaufnahmen kam zu spät. Das Interesse war inzwischen eindeutig auf eine Anwaltstätigkeit in eigener Praxis fixiert. Das MdJ ließ für den Nachweis der anwaltspezifischen Ausbildung „Persilscheine“ anderer Rechtsanwälte genügen und unternahm wenig Anstrengungen zu prüfen, ob gemäß § 6c den Bewerbern die Zulassung versagt werden müsste, weil ihnen wegen erheblicher Verstrickung in Unrechtshandlungen des SED-Regimes die geforderte „Charakterfestigkeit“ fehle.

An dieser Zulassungspraxis des MdJ hat sich auch mit dem Inkrafttreten des RAG am 15.9.1990 nichts geändert, obwohl das MdJ gemäß § 7 Nr. 2 RAG nun zu prüfen gehabt hätte, ob der Bewerber „sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben“. Der seit August 1990 amtierende DDR-Justizminister *Walther* hat die großzügige Zulassungspraxis auf dem DAV-Forum Deutschland-Ost am 12./13.11.1993 damit gerechtfertigt,⁸¹² politisch sei gewollt gewesen, den Bewerbern einen schnellen Zugang zum Anwaltsberuf zu verschaffen. Angesichts der großen Zahl der Bewerbungen habe das MdJ „unmöglich Überprüfungen der Antragsteller durchführen“ können, weil das faktisch auf eine monatelange Zugangssperre hinausgelaufen wäre. Der Anwaltschaft aus dem Beitrittsgebiet hat das MdJ damit einen Bärenienst erwiesen. Es hat provoziert, dass sich der bundesdeutsche Gesetzgeber wegen des Verdachts, es könnten ungeprüft „furchtbare Richter, Staatsanwälte, Stasi-Täter und Stasi-Spitzel“ in der Anwaltschaft Unterschlupf gefunden haben, veranlasst gesehen hat, auf der Grundlage eines Gesetzes

810 § 5 VO vom 15.3.1990 („können“).

811 DAV-Archiv Nr. 2412.

812 Mitschrift S. 80 ff., DAV-Archiv Nr. 2455; zum Forum vgl. auch *Maß* NJ 1994, 22.

„zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter“⁸¹³ die versäumte Prüfung in einer Weise nachzuholen, die die Anwaltschaft aus dem Beitrittsgebiet ungerechtfertigt unter Generalverdacht stellen musste.⁸¹⁴

Die weiteren Versagungskriterien des § 7 RAG entsprechen bis auf den fehlenden § 7 Nr. 6 der BRAO. Anstelle der „Befähigung zum Richteramt“ ist gemäß § 4 RAG Zulassungsvoraussetzung die „Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit“. Sie setzt ein mit Diplom abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und mindestens zwei Jahre juristischer Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf voraus. Zugelassen werden konnte nach § 4 Abs. 2 RAG auch, wer die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der DDR hatte.

Auf der Grundlage der VO vom 22.2.1990 und des § 4 RAG sind 1990 bis zur Wende am 3.10.1990 etwa 1.500 Zulassungen ausgesprochen worden. In Berlin hat sich die Anwaltszahl z.B.1990 von knapp 80 auf 727 erhöht, also fast verzehnfacht.⁸¹⁵

Das RAG entspricht im Wesentlichen bis auf die vorstehend und nachstehend noch zu betrachtenden Abweichungen der BRAO. Seine Bestimmungen haben in der kurzen Zeit zwischen seinem Inkrafttreten am 15.9.1990 und dem Beitritt am 3.10.1990 praktisch keine Wirkungen mehr entfaltet, mit im Wesentlichen folgenden Ausnahmen: Gemäß § 189 RAG bleiben alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Zulassungen wirksam. Gemäß § 194 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 RAG wurden das KollG und das MSt 1980 außer Kraft gesetzt. Damit fand das Kapitel der Rechtsanwalts-Kollegien auch rechtlich sein Ende.⁸¹⁶ Gemäß § 192 RAG sind alle bei Inkrafttreten des Gesetzes zugelassenen freiberuflichen Justitiare kraft Gesetzes zur Anwaltschaft zugelassen. Die die Justitiare betreffenden Bestimmungen wurden aufgehoben (§ 194 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 RAG). Damit wurde zum 15.9.1990 die Einheit der rechtsbesorgenden Berufe auf dem Gebiet der DDR wieder hergestellt.

813 RNPG vom 24.7.1992, BGBl. I S. 1386.

814 Dazu unten S. 526 ff.

815 Schr. Senatsverwaltung für Justiz vom 17.1.2007 an den Verfasser.

816 Alle Kollegien haben zwischen Mai und September ihre Auflösung beschlossen.

L. Berufsrecht und Berufsausübung der ostdeutschen Anwaltschaft nach dem Beitritt

Nach dem Einigungsvertrag gilt der Grundsatz, dass die im Beitrittsgebiet zugelassenen Rechtsanwälte den in den alten Bundesländern zugelassenen Rechtsanwälten gleichstehen und umgekehrt.⁸¹⁷ Die Vertragsschließenden des Einigungsvertrages haben sich damit der Grundforderung der DDR-Anwaltschaft angeschlossen, die in der Bundesrepublik sowohl vom DAV als auch von den Kammern unterstützt worden ist. Zwar wurden insbesondere im Hinblick auf die niedriger eingestufte Ausbildung der DDR-Anwälte und, weil diese in dem durch den Einigungsvertrag weitgehend eingeführten bundesdeutschen Recht überhaupt nicht ausgebildet waren, gegen die Gleichstellung Bedenken geäußert. Solche Stimmen forderten direkt oder nach einer Übergangszeit zur Statuswahrung eine Zusatzausbildung.⁸¹⁸ Dem ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Er ging mit Recht davon aus, dass die Anwaltschaft aus dem Beitrittsgebiet aufgrund eigener Anstrengungen ihre Nachqualifizierung selbst betreiben würde. Schon 1990 sind der DDR-Anwaltschaft durch DAV, Deutsche Anwaltakademie, DAV-Arbeitsgemeinschaften und örtliche Anwaltvereine sowie durch die bundesdeutschen Rechtsanwaltskammern und das Deutsche Anwaltsinstitut in großer Zahl Fortbildungsveranstaltungen angeboten worden, die die DDR-Anwälte intensiv genutzt haben. Es entstand eine regelrechte Crash-Kurs-Situation. DAV und Anwaltvereine riefen außerdem die westdeutsche Anwaltschaft zu Buch- und Geldspenden auf, aus denen für viele DDR-Anwälte der Grundstock einer Handbibliothek angelegt werden konnte. DAV und örtliche Anwaltvereine übernahmen die Beratung in Fragen Büroorganisation, Anwaltsmanagement und Existenzgründung. Zur Intensivierung der Bemühungen eröffnete der DAV am 29.8.1990 in Ost-Berlin ein „Verbindungsbüro“ als „veritable Informations- und Kommunikationsdrehscheibe für die Anwaltschaft in Deutschland“.⁸¹⁹ Wertvolle Hilfe leistete auch der von *Gerd Commichau* ins Leben gerufene Verein ADIUVAT.⁸²⁰ Mit dieser intensiven Vorbereitung der DDR-Anwälte auf ihre Anwalts-tätigkeit im vereinten Deutschland unter weitgehend bundesdeutschem Recht haben sie selbst die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch die bundesdeutsche Seite im Zuge der Verhandlungen über den Einigungsvertrag darauf vertrauen konnte, dass sich Anwälte in West und Ost auf Augenhöhe begegnen und daher gleichgestellt werden können.

817 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2.

818 Z.B. *Wasmuth*, BRAK-Mitt. 1990, 196.

819 AnwBl 1990, 502.

820 Dazu *Commichau* BRAK-Mitt. 1997, 113.

Gleichwohl bedurfte es verschiedener Übergangsregelungen. Ihre Notwendigkeit folgt schon aus der unterschiedlichen Berufsausbildung und den unterschiedlichen Berufszugangsvoraussetzungen. Bis auf wenige Ausnahmen erfüllte kein DDR-Anwalt die bundesdeutsche Zulassungsvoraussetzung der Befähigung zum Richteramt. Verfahrensrechtlich waren fortbestehende Unterschiede der Gerichtsverfassung in West und Ost zu bedenken. Die Übernahme des bundesdeutschen Gebührenrechts erforderte wegen der anderen Einkommensverhältnisse der Bürger im Beitrittsgebiet Gebührenabschläge. Die insoweit unterschiedliche Behandlung war deswegen sachlich gerechtfertigt. Sie verstieß nicht gegen den Gleichheitssatz.⁸²¹

Schon aus Gründen der Wahrung des Besitzstandes der Anwälte aus dem Beitrittsgebiet entschied sich der Einigungsvertrag für die Gebiete außerhalb Ost-Berlins statt für die Einführung der BRAO für die Fortgeltung des RAG mit einigen Maßgaben.⁸²² Die Rechtseinheit im berufsrechtlichen Bereich ist erst unter Aufhebung des RAG durch Art. 21 NeuOG eingetreten, durch den mit Wirkung ab 9.9.1994 für alle deutschen Rechtsanwälte die BRAO in der Fassung des NeuOG gilt. Die Fortgeltung des RAG bis dahin bedeutet, um nur das Wesentlichste anzusprechen:⁸²³

Die in der DDR ausgesprochenen Zulassungen gelten fort.⁸²⁴ Die „Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit“ für im Zeitpunkt des Beitritts noch nicht zugelassene Bewerber richtet sich auch weiterhin nach §§ 4, 7 RAG. Der Abschluss an der Juristischen Hochschule des MfS in Potsdam-Eiche wird nicht anerkannt.⁸²⁵ Anspruch auf Zulassung hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt nach bundesdeutschem Recht besitzt oder wer die Eignungsprüfung nach dem Gesetz vom 6.7.1990 bestanden hat.⁸²⁶

An die Stelle der Zulassung bei einem bestimmten Gericht trat die Registrierung beim Bezirksgericht (§§ 21 ff. RAG). Gemäß § 14 Abs. 2 des Rechtspflegeanpassungsgesetzes (RPflAnpG)⁸²⁷ trat in den neuen Ländern von dem Zeitpunkt an, zu dem diese ihre Gerichtsverfassung der Gerichtsverfassung der Bundesrepublik anpassen, eine Neuregelung der §§ 21 ff. RAG in Kraft, die weitgehend den §§ 18 bis 36 BRAO entspricht. Nach § 27 RPflAnpG galten die beim Bezirksgericht zugelassenen Rechtsanwälte von nun an als beim zuständigen Amts- und Landgericht zugelassen.⁸²⁸

821 BVerfG NJW 1993, 3192 zu den Unterschieden beim Anwaltprozess und bei der Postulationsfähigkeit.

822 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1.

823 *Treffkorn* DtZ 1990, 308 ff.

824 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2.

825 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8y gg; hierzu *Gerber* S. 320 ff.

826 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1e.

827 G vom 26.6.1992, BGBl. I S. 1147.

828 BGH DtZ 1993, 213 f.

Die in §§ 42 ff. RAG geregelten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts entsprechen weitgehend der bundesdeutschen Regelung. Sie schreiben, vom Wegfall des früheren sozialistischen Beiwerks abgesehen, im Wesentlichen auch die Berufspflichten des Berufspflichtkataloges 1989⁸²⁹ fort, wobei die früher angenommene Pflicht zur Mandatsannahme weggefallen ist (§ 44 RAG). § 15 RAG regelt die Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnungen für Arbeits-, Steuer-, Verwaltungs- und Sozialrecht. Die in §§ 39 ff. RAG zugelassenen Tätigkeitsformen entsprechen dem bundesdeutschen Recht. Die ausdrückliche Zulassung überörtlicher Bürogemeinschaften und Sozietäten (§ 39 Abs. 4 RAG) entfaltete gemäß Einigungsvertrag⁸³⁰ allerdings keine Wirkung. § 52 RAG sah bereits die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 500.000 DM vor, die in den alten Bundesländern erst durch § 51 BRAO 1994 eingeführt worden ist.

Gemäß § 60 RAG bilden die Rechtsanwälte eines Landes eine Rechtsanwaltskammer. Gemäß § 188 RAG waren die Kammern bis zwei Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 15.11.1990, zu bilden. Für die dafür notwendige Vorbereitungsarbeit haben die westdeutschen Kammern und die BRAK wertvolle Hilfe geleistet und die technischen Voraussetzungen geschaffen. Mit ihrer Errichtung gehörten die ostdeutschen Kammern der BRAK an.⁸³¹ §§ 90 ff. RAG regeln die berufsgerichtlichen Verfahren, wobei die Gerichte entsprechend dem Diskussionsstand zum bundesdeutschen Recht nicht mehr „Ehrengerichte“, sondern bereits „Berufsgerichte“ genannt wurden.

Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages galt im Beitrittsgebiet das RBERG.⁸³² Die nach DDR-Recht zulässige unentgeltliche Rechtsbesorgung für Dritte war damit beendet, bis sie der Bundesgesetzgeber 2007 durch das RDG wieder eingeführt hat.

Die DDR hat durch VO vom 5.9.1990 über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1.9.1990 an den juristischen Sektionen der DDR-Universitäten immatrikuliert worden sind,⁸³³ eine Übergangsregelung für die juristische Berufsausbildung geschaffen, die nach dem Beitritt in Kraft geblieben ist.⁸³⁴ Für alle nachfolgenden Immatrikulationsjahrgänge richtete sich das Studium nach den auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes erlassenen Vorschriften der Länder (§ 1 Abs. 2). Die vor dem 1.9.1990

829 NJ 1989, 495 ff.

830 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1f.

831 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1c.

832 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8a.

833 GBl. I S. 1436.

834 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 4.

immatrikulierten Studenten⁸³⁵ konnten nach den bei Studienaufnahme geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung etwaiger neuer Studien- und Prüfungsordnungen ihr Studium abschließen (§ 2 Abs. 2) oder unter hälftiger Anrechnung der bisherigen Studiengänge nach neuem Recht beenden (§ 3), und zwar mit dem Universitätsabschluss „Diplomjurist“, die Immatrikulationsjahrgänge 1988 auf Wunsch auch mit Erster Juristischer Staatsprüfung nach neuem Recht (§ 4). Dem Studium schloss sich der Vorbereitungsdienst an. Wer sein Studium bis zum 31.3.1994 beendete, konnte einen „besonderen Vorbereitungsdienst“ absolvieren (§ 6). Die Ausbildung endete mit einer Zweiten Juristischen Staatsprüfung, bei der die Besonderheiten des Ausbildungsganges des Bewerbers zu berücksichtigen waren (§ 7). Der erfolgreiche Absolvent der Prüfung erwarb die Befähigung zum Richteramt (§ 8). Im Gegensatz zu den Juristen, die ihr Diplom bereits vor dem 1.9.1990 erlangt hatten, setzte die Verordnung für den Bewerber um Zulassung zur Anwaltschaft also einen strukturierten Vorbereitungsdienst und ein Zweites Juristisches Staatsexamen voraus.

I. Die Stellung des Anwalts im Verfahrens- und Gebührenrecht

Die verfahrensrechtliche Stellung der Rechtsanwälte in Ost und West war für eine Übergangszeit unterschiedlich geregelt. Dies verstieß nicht gegen Art. 3 GG.⁸³⁶

In der DDR gab es seit Erlass der ZPO 1975 keinen Anwaltszwang mehr.⁸³⁷ Erst nach der Wende wurde durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der ZPO vom 29.6.1990⁸³⁸ für die Revisionsinstanz der Anwaltszwang eingeführt (§ 160 Abs. 5 ZPO n. F.).

Die bundesdeutsche Regelung des landgerichtlichen Verfahrens als Anwaltsprozess (§ 78 ZPO a.F.) ließ sich schon deswegen nicht ohne weiteres auf das Beitrittsgebiet übertragen, weil eine sofortige Umstellung der DDR-Gerichtsverfassung mit ihrem dreistufigen Gerichtsaufbau (Kreisgericht als einheitliches Eingangsgeschicht, Bezirks- und Oberstes Gericht) auf den vierstufigen Aufbau der westdeutschen Gerichtsverfassung mit Amts- und Landgericht als getrennten Eingangsgeschichten nicht durchführbar war. Die neuen Bundesländer durften den dreigliedrigen Gerichtsaufbau solange beibehalten, bis ihnen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechts-

835 Ausgenommen Studenten der MfS-Hochschule in Potsdam-Eiche, EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 y hh.

836 BVerfG NJW 1993, 3192.

837 Oben S. 458.

838 GBl. I S. 547.

pflege jeweils die Umstellung möglich war.⁸³⁹ BRAK und DAV⁸⁴⁰ forderten den Anwaltszwang nicht nur beim Bezirksgericht (für die II. Instanz), sondern auch bei den Kreisgerichten jedenfalls bei Streitwerten, die nach bundesdeutschem Recht dem Anwaltsprozess unterlegen hätten. Dem ist der Einigungsvertrag nicht gefolgt. Er führte in Zivilsachen nur für die II. Instanz (Bezirksgericht) die notwendige anwaltliche Prozessvertretung ein.⁸⁴¹ Damit blieben die Parteien selbst in allen erstinstanzlichen Streitigkeiten postulationsfähig. Diese Rechtslage endete mit dem Zeitpunkt der Umwandlung auf den vierstufigen Gerichtsaufbau im jeweiligen Land.

In der DDR konnte in ZFA-Sachen jeder zugelassene Anwalt vor jedem Gericht der DDR auftreten (§ 3 Abs. 4 ZPO). Hierbei hat es der Einigungsvertrag auch für die Zeit nach dem Beitritt zunächst belassen. Zwar galt vom Beitritt an auch in den neuen Ländern die ZPO der Bundesrepublik. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit des Anwalts auf das Gericht, bei dem er zugelassen ist (§ 78 ZPO a.F.), wurde jedoch für das Beitrittsgebiet im Rahmen der Maßgaben ausgeschlossen.⁸⁴² Damit konnten die im Beitrittsgebiet zugelassenen Anwälte nach wie vor bei allen Kreis- und Bezirksgerichten in den neuen Ländern auftreten, während westdeutsche Anwälte im Anwaltsprozess nur vor dem Gericht auftreten durften, bei dem sie zugelassen waren. Lediglich vor dem BGH mussten sich auch die Parteien aus dem Beitrittsgebiet durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.⁸⁴³

Auch nach Umstellung der Gerichtsverfassung auf den viergliedrigen Gerichtsaufbau und der damit verbundenen Einführung des Anwaltsprozesses trat keine § 78 ZPO a.F. entsprechende Fassung in Kraft. Vielmehr bestimmte – befristet bis zum 31.12.1994 – § 22 RPflAnpG, dass im Beitrittsgebiet jeder nach dem RAG beim Amts- und Landgericht oder beim Bezirksgericht registrierte Anwalt postulationsfähig bleibt. Durch Art. 3 NeuOG hat der Bundesgesetzgeber nach einem bis in das Gesetzgebungsverfahren hineinreichenden Meinungsstreit die Beschränkung der Postulationsfähigkeit vor den Land- und – in Familiensachen – vor den Amtsgerichten auf das Gericht der Zulassung für das gesamte Bundesgebiet aufgegeben. Der rechtspolitische Konsens darüber wurde letztlich durch die Gewährung einer großzügig bemessenen Übergangsfrist erreicht. Gemäß Art. 22 Abs. 2 NeuOG sollte § 78 n.F. in den alten Bundesländern erst ab 1.1.2000, in den neuen Bundesländern erst ab 1.1.2005 in Kraft treten. Für die neu-

839 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 a Abs. 2. Die Umstellung wurde in den neuen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten bis Ende 1993 vollzogen.

840 BRAK-Mitt. 1990, 147 ff.; DAV AnwBl 1990, 502.

841 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5b; vgl. hierzu *Bergerfurth* DtZ 1990, 350 ff.

842 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5b.

843 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5b.

en Länder wäre dadurch eine geradezu widersinnige, die dort zugelassenen Anwälte in besonderer Weise benachteiligende Situation entstanden. Während die Anwälte aus den alten Bundesländern, die bisher immer dem Lokalisationsgebot unterlagen, sich in Ruhe auf dessen Wegfall einstellen konnten, sollte in den neuen Ländern eine bis dahin nicht bekannte von vornherein zur Abschaffung binnen zehn Jahren vorgesehene Regelung erstmals neu eingeführt werden. Das BVerfG⁸⁴⁴ hat das Inkrafttreten dieser Regelung durch Beschluss vom 7.12.1994 verhindert, so dass es dort für die Zeit bis zum 1.1.2005 bei § 21 RPflAnpG, also dabei geblieben ist, dass alle im Beitrittsgebiet zugelassenen Rechtsanwälte im Anwaltsprozess vor allen Amts- und Landgerichten des Beitrittsgebietes weiterhin auftreten konnten.

Bezüglich der Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten galt ab der Umstellung auf die bundesdeutsche Gerichtsverfassung im jeweiligen Land, dass dort – wie im übrigen Bundesgebiet auch – nur der beim Prozessgericht zugelassene Anwalt auftreten konnte. Nach § 26 RAG in der Fassung des RPflAnpG konnten sich die Beitrittsländer, wovon sie alle Gebrauch gemacht haben, für die Simultanzulassung entscheiden.

Nach Abschluss des Einigungsvertrages wurde streitig, ob ein in den neuen Ländern zugelassener Anwalt gemäß § 33 BRAO in die alten Bundesländer wechseln könne. Die herrschende Meinung hat das mit Rücksicht auf die im Einigungsvertrag normierte Gleichstellung der Anwaltschaft in West und Ost bejaht. Das lief auf einen Verzicht auf die in § 4 BRAO normierten Zulassungsvoraussetzungen hinaus.⁸⁴⁵ Dieser Auffassung hat sich der BGH angeschlossen.⁸⁴⁶ Nach Art. 21 Abs. 2 NeuOG sind die nach dem RAG zugelassenen Rechtsanwälte nach der BRAO zugelassen. Damit ist legislativ geklärt, dass § 33 BRAO auf einen solchen Wechsel unmittelbar Anwendung findet.

Bis zum Beitritt galt in der DDR die RAGO vom 1.2.1982, zuletzt geändert durch die Anordnungen vom 14.6. und 15.8.1990.⁸⁴⁷ Ab dem Beitritt galt im Beitrittsgebiet die bundesdeutsche BRAGO mit verschiedenen Maßgaben, insbesondere einer Gebührenermäßigung um 20 %.⁸⁴⁸ Diese wurde durch VO vom 15.4.1996 auf 10 % reduziert⁸⁴⁹ und für Ost-Berlin 2002 abgeschafft.⁸⁵⁰ Für das übrige Beitrittsgebiet hat das BVerfG

844 BVerfG NJW 1995, 247 ff.

845 Nachweise zum Meinungsstand bei *Henssler/Prütting-Prütting* § 33 Rn 7, 8.

846 BRAK-Mitt. 1992, 171.

847 GBl. I 1982, 183; 1990, 666, 1293.

848 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26.

849 VO vom 15.4.1996 (BGBl. I S. 604).

850 G vom 22.2.2002, BGBl. I S. 941.

ab 1.1.2004 die Ermäßigung für unanwendbar erklärt. Sie ist deswegen im RVG 2004 nicht mehr vorgesehen.⁸⁵¹

II. Besonderheiten für Berlin

Für Berlin kam es den Vertragspartnern des Einigungsvertrages darauf an, ab dem Beitritt einheitlich geltendes Recht zu schaffen. Deswegen galt in Ost-Berlin das RAG nicht fort. Ab dem Beitritt galt dort die BRAO mit Maßgaben.⁸⁵²

In Ost-Berlin zugelassene Rechtsanwälte galten ab dem Beitritt als nach der BRAO zugelassen und gehörten der Rechtsanwaltskammer Berlin an. Personen mit Wohnsitz in Ost-Berlin, die vor dem Beitritt noch nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, mussten nach der BRAO zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des RAG erfüllten.

Für Berufspflichtverletzungen galt die Verjährungsregelung der VO über die Tätigkeit und Zulassung der Rechtsanwälte mit eigener Praxis vom 2.2.1990. Für Ost-Berlin galt seit dem Beitritt ausschließlich das Anwaltsnotariat.

Ab dem Beitritt trat für Ost-Berlin die in West-Berlin geltende Gerichtsverfassung in Kraft.⁸⁵³ Ab diesem Zeitpunkt galt also die bundesdeutsche ZPO und galten damit die Regelungen über die notwendige anwaltliche Prozessvertretung und die Postulationsfähigkeit. Lediglich für laufende Verfahren fand bis zur Beendigung des Rechtszuges das Recht der DDR Anwendung. Für die in Ost-Berlin zugelassenen Anwälte hatte dies die Konsequenz, dass sie die – simultane – Zulassung beim Kammergericht erst erhalten konnten, wenn sie mindestens fünf Jahre bei einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der BRAO zugelassen waren (§ 226 Abs. 2 BRAO). Sie konnten die Zulassung also erst ab dem 3.10.1995 erhalten. Rechtspolitisch war dies eine verfehlete Regelung. Sie stufte Rechtsanwälte mit zum Teil mehr als 30-jähriger Berufserfahrung in Berufungssachen zurück und versagte damit den Ost-Berliner Anwälten, was Zulassungsinhabern bei Inkrafttreten des § 226 BRAO 1959 gemäß Abs. 1 als Bestandschutz zugebilligt wurde. Es war auch wenig einsichtig, warum ausgerechnet die Ost-Berliner Anwälte, die viel mehr als die Kollegen in den neuen Ländern der starken West-Berliner Konkurrenz ausgesetzt waren, von der Vertretung von Berufungs- und Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sein sollten, während ihren Kollegen in den neuen Bundesländern die Vertretung in II. Instanz im Beitrittsgebiet offenstand. Für die

851 BVerfG NJW 2003, 737 ff.; RVG vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718).

852 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 1.

853 EV Anl. II Kap. III Sachgebiet A Abschnitt IV Nr. 3.

Ost-Berliner Anwälte war es ein kleiner Trost, dass sie ihre Berufungssachen zum Kammergericht den Ost-Berliner Kollegen übertragen konnten, die schon vor der Wende auch in West-Berlin zugelassen waren.⁸⁵⁴

III. Die Überprüfung der Rechtsanwaltszulassungen

Am 24.7.1992 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter“ (RNPG) erlassen.⁸⁵⁵ Dieses Gesetz ermöglicht, im Beitrittsgebiet vor dem 15.9.1990 ausgesprochene Rechtsanwaltszulassungen zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn sich der zugelassene Rechtsanwalt nach oder vor seiner Zulassung „eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat“ (§ 1), und in der Zeit vom 15.9. bis 2.10.1990 ausgesprochene Zulassungen zurückzunehmen, wenn die Zulassung aus den zu § 1 erwähnten Gründen im Zeitpunkt der Entscheidung zu versagen gewesen wäre (§ 2).

Die Eröffnung der Möglichkeit, nachträglich Anwälte aus dem Beitrittsgebiet wieder aus der Anwaltschaft zu entfernen, steht in einem gewissen Widerspruch zu der im Einigungsvertrag getroffenen Entscheidung, im Gegensatz zu Justiz und öffentlicher Verwaltung die Fortführung der Tätigkeit der DDR-Anwälte nicht von einer Überprüfung ihres Verhaltens während der DDR-Zeit abhängig zu machen, sondern es bei den vor dem 3.10.1990 ausgesprochenen Zulassungen zu belassen.⁸⁵⁶ Ob das auf der Überzeugung beruhte, dass die Zulassung der in den Rechtsanwalts-Kollegien tätigen Anwälte in Ordnung ginge und die Zulassung der außerhalb der Kollegien tätigen Anwälte erst nach gewissenhafter Überprüfung der Zulassungskriterien ausgesprochen worden sei, oder darauf, dass Anwälten als Angehörigen eines freien Berufs dessen Ausübung nach rechtsstaatlichem Verständnis der Berufsfreiheit nur im Falle eines nachträglich bekannt werdenden schweren strafbaren Fehlverhaltens versagt werden dürfe, ist unaufgeklärt. Nach dem Beitritt wurde jedenfalls auch in den alten Bundesländern öffentlich, dass insbesondere in den letzten Wochen vor dem Beitritt einige hohe Richter und Staatsanwälte, aber auch Mitarbeiter des MfS, zur Anwaltschaft zugelassen worden sind. Die Medien machten, obwohl nur wenige einschlägige Fälle bekannt waren, da-

854 Oben S. 372 f.

855 BGBl. I S. 1386.

856 EV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2.

raus ein Horrorszenario. Sie entwarfen das Bild einer Unterwanderung der Anwaltschaft aus dem Beitrittsgebiet durch Schergen des SED-Unrechtsregimes. Das löste bei der Bundesregierung und bei den Justizministern der neuen Ländern sowie den dortigen Rechtsanwaltskammern die Forderung an den Bundesgesetzgeber aus, gegen massiv in das SED-Unrechtsregime verstrickte inzwischen zugelassene Rechtsanwälte über die nach § 16 RAG bestehenden Tatbestände hinaus die Möglichkeit zum Widerruf oder zur Zurücknahme der Zulassung zu schaffen. „Die Anwaltschaft darf nicht zum Auffangbecken für Stasi-Offiziere und gnadenlose Richter und Staatsanwälte werden“, lautete das Motto, mit dem Bundesjustizminister *Klaus Kinkel* bereits auf dem 46. Deutschen Anwaltstag im Mai 1991 entsprechende Erwägungen seines Hauses angekündigt hatte.⁸⁵⁷ In dieser Zielrichtung waren sich alle einig.⁸⁵⁸ Gleichwohl war das Gesetzesvorhaben von Anfang an umstritten. Für die Skeptiker – ich zählte dazu – waren im Wesentlichen zwei Gründe maßgebend:

Der erste betraf die Sorge, dass durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens oder im Zusammenhang damit durch Verallgemeinerung eine Rufschädigung der gesamten Anwaltschaft aus dem Beitrittsgebiet eintreten könne, die zu dem Nutzen der Ausschaltung der wenigen zweifelhaften Zulassungsfälle außer Verhältnis stehe.⁸⁵⁹ Eine solche Rufschädigung konnte insbesondere von flächendeckenden Fragebogenaktionen zur Ausforschung der DDR-Biografie der Anwälte und mit dem von der BRAK befürworteten Vorgehen verbunden sein, die Überprüfung durch Auswertung der Akten der Gauck-Behörde „nicht vom Vorliegen konkreter Verdachtsmomente abhängig zu machen“.⁸⁶⁰ Der Bundesgesetzgeber hat es versäumt, die Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens eindeutig klarzustellen. Thüringen und Sachsen haben deswegen aus Anlass des RNPG flächendeckende Überprüfungen vorgenommen, deren Zulässigkeit vom BVerfG später in Zweifel gezogen worden ist.⁸⁶¹

Der andere Grund für Zweifel waren die Maßstäbe, die für den Widerruf oder die Zurücknahme von Anwaltszulassungen im Raume standen und für manche darauf abzielten, sehr pauschal gegen die Anwälte vorzugehen, die im DDR-Staat in Justiz und Partei höhere Funktionen ausgeübt oder sich mit dem MfS eingelassen hatten. Hierzu heißt es in der Stellungnahme der DAV:⁸⁶² „Weder der Gesetzgeber noch die Anwalt-

857 AnwBl 1991, 422.

858 Z.B. BRAK-Präsident *Schmalz* BRAK-Mitt. 1991, 113; DAV-Stellungnahme AnwBl 1991, 623.

859 DAV-Stellungnahme AnwBl 1991, 622; *Busse* AnwBl 1991, 550 ff. und 1993, 422, 423 f. sowie in FS für Konrad Redeker, 1993, 571 ff.

860 *Schmalz* BRAK-Mitt. 1991, 113.

861 BVerfG AnwBl 1996, 110.

862 AnwBl 1991, 623.

schaft dürfen sich zu westdeutscher Rechthaberei oder einer einseitigen Vorverurteilung unter Außerachtlassung der Systemzwänge verleiten lassen. Nicht auszuschließen ist, dass auch westdeutsche Juristen unter dem SED-Regime im Regelfall genauso gearbeitet hätten wie DDR-Juristen ... und nur das Glück hatten, im freiheitlichen Rechtsstaat zu leben“.⁸⁶³ Deswegen betonten die Kritiker, Eingriffe müssten sich, wenn überhaupt, auf die beschränken, denen in ganz konkreten Fällen Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit nachgewiesen werden könnten.⁸⁶⁴ Diesen Weg ist der Gesetzgeber des RNPG schließlich gegangen, wenn auch die generalklauselartige Unschärfe des Gesetzestextes von den einschlägig interessierten Kreisen in den neuen Ländern zunächst deutlich weitergehend zu nutzen versucht worden ist. Der Meinungsstreit um die Auslegungskriterien wurde aber genau in diesem Sinne durch die Entscheidung des BVerfG vom 9.8.1995⁸⁶⁵ unter Zurückweisung der auch im Übrigen gegen das Gesetz geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken entschieden. Danach ist jede generalisierende Betrachtungsweise unzulässig. Es ist auf den Einzelfall abzustellen. Bei Beachtung des Grundrechts der freien Berufswahl (Art. 12 GG) reicht nach Auffassung des BVerfG für Widerruf und Rücknahme der Anwaltszulassung nicht aus, dass der Anwalt mit dem MfS zusammengearbeitet hat. Es reicht auch der Nachweis einer IM-Tätigkeit nicht aus, selbst bei Weitergabe personenbezogener Daten. Hinzukommen müssen, um einen schwerwiegenden individuellen Schuldvorwurf begründen zu können, weitere Umstände wie z.B. die Informationsgewinnung durch Eindringen in die geschützte Privatsphäre, die Weitergabe von Informationen mit einem ganz erheblichen Gefährdungspotential für den Betroffenen, die Verursachung eines erheblichen Schadens bei dem Betroffenen, die Denunziation trotz Erwartung eines solchen erheblichen Schadens oder die Handlung mit Schädigungsabsicht. Außerdem muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden, wie lange die vorgeworfenen Handlungen zurückliegen und wie sich der Anwalt seither verhalten hat. Berechtigt ist der Zulassungsentzug in der Regel, wie im entschiedenen Fall, wenn der Anwalt ihm gegebene vertrauliche Informationen, mit deren erheblich schädigenden Folgen er rechnen muss, an die Stasi weitergegeben hat. Berechtigt ist der Zulassungsentzug, wenn dem früher als Richter oder Staatsanwalt tätig gewesenen Anwalt Rechtsbeugung vorgeworfen werden kann, nicht aber schon bei Tätigkeit im Bereich des politischen Strafrechts.⁸⁶⁶ In dieser Interpretation hat das RNPG mit

863 Ebenso *Kleine-Cosack* NJ 1991, 331 ff.; *Busse AnwBl* 1991, 550 ff.

864 Statt aller *Busse*, FS für Redeker, 1993, S. 573 ff. m.w.Nachw. In dieser Zielrichtung stimmte ich als damals zuständiger DAV-Vizepräsident mit dem für die BRAK handelnden Vizepräsidenten und späteren BRAK-Präsidenten *Bernhard Dombek* uneingeschränkt überein.

865 BVerfG AnwBl 1996, 104.

866 BVerfG NJ 2001, 32, 33.

Recht auch die Billigung des EGMR⁸⁶⁷ gefunden. So, wie die Entwicklung verlaufen ist, hat das Recht bei diesem emotional so vorbelasteten Regelungsgegenstand aber leider wieder einmal erst nach Jahren „westdeutscher Rechthaberei“ über „einseitige Vorverurteilung unter Außerachtlassung der Systemzwänge“⁸⁶⁸ gesiegt. Noch bedrückender: Es war wieder einmal das BVerfG, das die Grundsätze der Berufsfreiheit gegen Justizverwaltung und Rechtsanwaltskammern durchsetzen musste, deren ureigenste Aufgabe es gewesen wäre, alle ungerechtfertigten Eingriffe in die Berufsfreiheit abzuwehren und der Berufsfreiheit so viel Raum wie möglich zu geben.

Die Ergebnisse der nach dem RNPG durchgeführten Rechtsanwaltsüberprüfungen sind nicht exakt dokumentiert. In Berlin wurden von 727 Ost-Berliner Anwälten 536 überprüft (73,73 %). In lediglich vier Fällen wurden Zulassungen widerrufen oder zurückgenommen (0,55 % der Anwälte, 0,75 % der Überprüften).⁸⁶⁹ In Thüringen führte die Überprüfung aller 241 Anwälte in 15 Fällen zum Zulassungsentzug, der in mindestens 12 Fällen wieder aufgehoben werden musste.⁸⁷⁰ In Mecklenburg-Vorpommern ist nur eine Zulassung nach 210 Überprüfungen entzogen worden (0,47 %).⁸⁷¹ Angefragte Zahlen aus den anderen neuen Ländern blieben unbeantwortet.

Mit den erwähnten Zahlen erhält das ungewöhnliche Kapitel staatlicher Rechtsanwaltsüberprüfungen ein klares Gesicht: Nur bei etwa 0,5 % der Anwälte aus dem Beitrittsgebiet bestand Anlass zu handeln. Ob das Gesetz rückschauend betrachtet rechts- oder berufspolitisch dennoch gelohnt hat, unterliegt starken Zweifeln. Positiv fällt der Beweis, der sonst nicht hätte geführt werden können, in die Waagschale, dass fast allen Anwälten aus dem Beitrittsgebiet keine Verstöße gegen „Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit“ vorgeworfen werden können. Auf der Passivseite steht eine Rufschädigung der Ost-Anwaltschaft insgesamt, die – nunmehr bewiesenermaßen – ungerechtfertigt war. Sie ist auch dann unbefriedigend, wenn die Verursacher sie nicht gewollt haben. Sie konnte durch das Ergebnis der Überprüfungen nicht wieder gutgemacht werden. Auch hier gilt: Die Negativschlagzeile am Anfang bleibt haften, die entlastenden Aufklärungen danach finden entweder keine Presse oder nicht wirklich Beachtung.

867 NJW 2001, 1556.

868 DAV AnwBl 1991, 623.

869 Auskunft der Senatsverwaltung Berlin an den Verfasser vom 17.1.2007 – I A 2–3170.

870 Die Auskunft der Landesregierung LT-Drs. 2/1286 vom 16.8.1996 bestätigt bis dahin nur einen rechtskräftig gewordenen Zulassungsentzug, das entspräche 0,4 %.

871 10 Jahre Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Schrift der RAK 1990, S. 16.